

# Allgemeine Bedingungen für die Führung von Prüfzeichen des ÖVE

## 1 Prüfzeichen

Die Zeichen Markenregister-Nr. 48842, 52505, 71234, 83859, 86000, 86001, 118741, 118742, 146623, 146624, 167394, 167395 können an Zeichenwerber, die beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (in der Folge ÖVE genannt) registriert sind, verliehen werden.

## 2 Erwerb von Zeichenberechtigungen

- 2.1 Die Berechtigung zur Führung des jeweiligen Prüfzeichens kann vom ÖVE unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
  - 2.1.1 Positiver Abschluß einer Prüfung, durchgeführt von einer vom ÖVE anerkannten und für das entsprechende Fachgebiet akkreditierten Prüfanstalt. Im Rahmen des CB-Verfahrens gemäß den in den IEC-EE-Publikationen 01, 02 und 03 festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des CCA-Verfahrens gemäß den im CCA Operational Document CCA 210 (Memorandum 13) und insbesondere in CCA 201, CCA 205 und CCA 207 festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des ENEC-Verfahrens gemäß den im Permanent Document ENEC-301 (ENEC-Agreement) und insbesondere in ENEC-303, ENEC-304 und ENEC-324 festgelegten Regeln.  
Im Rahmen des CCA EMC-Verfahrens gemäß den im Operational Document CCA EMC 501 (CCA EMC MARK-Agreement) und insbesondere in CCA EMC 505 und CCA EMC 506 festgelegten Regeln.
  - 2.1.2 Vorlage eines rechtsgültig unterfertigten Antrages, der die Erklärung enthält, daß sich der Antragsteller verpflichtet, die Bedingungen für das jeweils erteilte Zeichen ausnahmslos einzuhalten. Anträge bezüglich ortsfester Anlagen können nur angenommen werden, wenn sich der Anlagenbetreiber diesem Antrag anschließt. Der schriftliche Antrag muß die Firmenbezeichnung und die Anschrift sowohl des Zeichenwerbers als auch des Herstellers enthalten. Zusätzlich ist die genaue und eindeutige Bezeichnung der elektrischen Betriebsmittel bzw. Anlagen nach Art und Typ anzugeben, sowie etwaige besondere Merkmale und die Art der Anbringung des Zeichens;
  - 2.1.3 Nachweis, daß der Importeur oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf dem Betriebsmittel, auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung angegeben ist;
  - 2.1.4 Nachweis, daß der Hersteller über die entsprechenden Fertigungs- und Prüfeinrichtungen verfügt, die zur Aufrechterhaltung einer typ- bzw. normgerechten Fertigung erforderlich sind. Bei erstmaligem Antrag ist vom Zeichenwerber PD CIG 022, Teil B betreffend die Werkserstbesichtigung auszufüllen;
  - 2.1.5 Nachweis, daß die vorgeschriebenen Gebühren erlegt wurden.
- 2.2 Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen und der Vorlage eines entsprechenden Prüfprotokolls (die angewandten Bestimmungen, Normen, etc., die als Grundlage für die Prüfung dienen, sind darin anzugeben) wird die Bewilligung zur Führung des jeweiligen Prüfzeichens erteilt. Anträgen darf nicht stattgegeben werden, wenn offenkundig ist, daß die Ausführung der elektrischen Betriebsmittel bzw. Anlagen den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.
- 2.3 Über Anträge ist längstens innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden.
- 2.4 Über erteilte Zeichenberechtigungen führt der ÖVE eine öffentliche Kartei, die von jedermann eingesehen werden kann.
- 2.5 Die Gültigkeitsdauer der Berechtigung zur Führung des österreichischen Prüfzeichens "ÖVE" beträgt für elektrische Betriebsmittel und ortsfestere elektrische Anlagen zwei Jahre, für ortsfeste elektrische Anlagen zehn Jahre, unbeschadet der Punkte 7 und 11, sofern keine Änderungen der einschlägigen elektrotechnischen Bestimmungen gemäß Punkt 3 eintreten. Bei Gasgeräten mit elektrischer Ausrüstung wird die ÖVE-Zeichenberechtigung als Anpassung an die Dauer der Gültigkeit des ÖVGW Zeichens auf drei Jahre erteilt.
- 2.6 Die Gültigkeitsdauer von Zeichenberechtigungen und Zertifikaten im Rahmen des ENEC- und EMC-Mark Verfahrens beträgt ein Jahr, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 11.

## 3 Grundlagen der Prüfung

- 3.1 Den Prüfungen sind folgende Bestimmungen zugrundezulegen:
  - 3.1.1 Harmonisierte europäische Normen oder CENELEC-Harmonisierungsdokumente;
  - 3.1.2 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mittels Elektrotechnikverordnung zum Elektrotechnikgesetz für verbindlich erklärte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften);
  - 3.1.3 sonstige durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach dem Elektrotechnikgesetz erlassene behördliche Verfügungen;
  - 3.1.4 andere österreichische oder entsprechend anerkannte, internationale (z.B. IEC-Publikationen,....) oder nationale Bestimmungen.
- 3.2 Die für die Prüfungen anzuwendenden Bestimmungen und Richtlinien sind im Akkreditierungsumfang der Zertifizierungsstelle des ÖVE zusammengefaßt. Der aktuelle Akkreditierungsumfang ist auf der Website der österreichischen Akkreditierungsstelle "Akkreditierung Austria" einsehbar. Zusätzlich anzuwendende Bestimmungen können in den jeweiligen europäischen und internationalen Verfahren festgelegt sein.

## 4 Anbringung des jeweiligen Prüfzeichens

Das jeweilige Prüfzeichen muß auf den zertifizierten Produkten dauerhaft angebracht werden. Über die Art der Anbringung kann mit dem ÖVE eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Das Prüfzeichen darf grundsätzlich nur in linearer Vergrößerung oder Verkleinerung verwendet werden.

## 5 Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens

Die Genehmigung zur Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens gilt ausschließlich für die im Zertifikat/der Urkunde bezeichnete Firma, die gelisteten Fertigungsstätten und Produkte.

## 6 Veränderungen am Betriebsmittel/Verlagerung der Fertigung

Beabsichtigt der Hersteller an dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage für das bzw. für die eine Zeichenberechtigung erteilt wurde, während der Dauer der Gültigkeit der Zeichenberechtigung Änderungen vorzunehmen, muß der Zeichenhalter dies vor Durchführung dieser Änderungen dem ÖVE und der Prüfanstalt bekanntgeben. Der ÖVE hat sich im Sinne von Punkt 3 - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Prüfanstalt - zu vergewissern, ob eine neuerliche Prüfung des elektrischen Betriebsmittels bzw. der Anlage erforderlich ist, bevor das Prüfzeichen weiterhin verwendet werden darf. Beabsichtigt der Hersteller eine Verlagerung der Fertigung oder Verlegung der Betriebsstätte, so hat der Zeichenhalter dies dem ÖVE rechtzeitig bekanntzugeben.

## 7 Verlängerung der Dauer der Gültigkeit von Zeichenberechtigungen

- 7.1 Die Verlängerung der Dauer der Gültigkeit einer "ÖVE"-Zeichenberechtigung ist vor Ablauf schriftlich beim ÖVE zu beantragen. Eine neuerliche Prüfung ist nicht erforderlich, wenn für die Beurteilung keine veränderten Prüfgrundlagen gemäß Punkt 3 heranzuziehen sind und wenn:
  - 7.1.1 an den elektrischen Betriebsmitteln bzw. der Anlage keine Veränderungen vorgenommen wurden;
  - 7.1.2 zwar Veränderungen vorgenommen wurden, aber der ÖVE - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Prüfanstalt - festgestellt hat, daß eine neuerliche Prüfung nicht erforderlich ist;
  - 7.1.3 die vom ÖVE regelmäßig durchgeführten Kontrollen der Fertigungsstätten, der Prüfeinrichtungen und der qualitätssichernden Maßnahmen beim Hersteller keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben haben.

- 7.2 Die Gültigkeitsdauer von Zeichenberechtigungen und Zertifikaten im Rahmen des ENEC- und EMC-Mark Verfahrens verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

## 8 Überwachung der Produktion und des Marktes

- 8.1 Zwecks Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Normenkonformität und der gleichbleibenden Qualität der im Zertifikat/der Urkunde gelisteten Produkte führt der ÖVE bei den Herstellern regelmäßig Kontrollen der Fertigungsstätten, der Prüfeinrichtungen und der qualitätssichernden Maßnahmen durch. Ebenso nimmt er Einsicht in die vom Hersteller verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen über etwaige Beanstandungen an den zertifizierten Produkten.
- 8.2 Der ÖVE kann zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Anmeldung, die in den Zertifikaten/den Urkunden angegebenen Fertigungsstätten oder die betreffenden Lager besichtigen bzw. besichtigen lassen.
- 8.3 Im Zuge der Kontrollen der Fertigungsstätten kann der ÖVE zertifizierte Produkte kostenlos aus der laufenden Produktion entnehmen und auf Kosten des Zertifikatsinhabers überprüfen. Der Zeichenhalter erhält darüber einen schriftlichen Bericht.
- 8.4 Die Fertigungsstätten werden mindestens einmal jährlich kontrolliert, der Zeichenhalter erhält darüber einen schriftlichen Bericht.
- 8.5 Die Aufwendungen für die Kontrollen der Fertigungsstätten werden dem Zeichenhalter gemäß der Gebührenordnung des ÖVE in Rechnung gestellt.
- 8.6 Der ÖVE kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Produkte, die mit dem Prüfzeichen versehen sind, zwecks Überprüfung vom Markt entnehmen bzw. entnehmen lassen.
- 8.7 Die im Zuge von Marktkontrollen anfallenden Kosten werden dem betreffenden Zeichenhalter in Rechnung gestellt, wenn entweder bei der Überprüfung der entnommenen Produkte Mängel festgestellt werden oder wenn die entnommenen Produkte nicht mit den ursprünglich geprüften Baumustern übereinstimmen.

## 9 Mißbrauch von Zeichenberechtigungen

- 9.1 Ein Mißbrauch liegt vor, wenn z.B.:
  - 9.1.1 Prüfzeichen auf anderen Typen von elektrischen Betriebsmitteln bzw. Anlagen als den im Zertifikat/in der Urkunde gelisteten angebracht werden;
  - 9.1.2 Prüfzeichen in einer gegen die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes BGBl.Nr.260/1970 idgF, des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb BGBl.Nr. 531/1923 idgF oder der Gütezeichenverordnung, dRGL. Teil I S 273/1942 idgF - jeweils in der geltenden Fassung - verstoßenden Weise verwendet werden;
  - 9.1.3 Prüfzeichen nach Erlöschen der Zeichenberechtigung weiter verwendet werden.
- 9.2 Bei mißbräuchlicher Verwendung von Prüfzeichen und Zertifikaten des ÖVE wird ein Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet. Die Geltendmachung derartiger und weiterer Ansprüche behält sich der ÖVE ausdrücklich vor.

## 10 Gebühren

Für die Verleihung von Zertifikaten/Urkunden und Zeichenberechtigungen sowie für die Verwendung des jeweiligen Prüfzeichens sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung des ÖVE zu entrichten. Erlischt eine Zeichenberechtigung vor dem im Zertifikat/in der Urkunde festgelegten Zeitpunkt, ohne daß der Grund hierfür beim Inhaber der Zeichenberechtigung liegt, werden bereits erlegte Gebühren anteilig rückerstattet. Eine derartige Rückerstattung erfolgt jährlich, wobei Anteile für angefangene Jahre nicht rückerstattet werden. In allen anderen Fällen erfolgt keine Rückerstattung.

## 11 Erlöschen von Zeichenberechtigungen

- 11.1 Zeichenberechtigungen erlöschen:
  - 11.1.1 durch Zeitablauf;
  - 11.1.2 wenn Veränderungen an dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage - unter Außerachtlassung der Bestimmungen gemäß Punkt 6 - vorgenommen werden;
  - 11.1.3 wenn eine Verlagerung der Fertigung oder Verlegung der Betriebsstätte - unter Außerachtlassung der Bestimmungen gemäß Punkt 6 - vorgenommen wird;
  - 11.1.4 wenn bei dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Anlage infolge mangelhafter Überwachung durch den Hersteller die typ- bzw. normgerechte Fertigung nicht mehr gewährleistet ist;
  - 11.1.5 wenn das jeweilige Prüfzeichen nicht in der festgelegten Form verwendet wird;
  - 11.1.6 wenn eine Änderung jener Bestimmungen eintritt, die Grundlage für die Prüfung des elektrischen Betriebsmittels bzw. der Anlage waren, oder z.B. aufgrund geänderter Nutzung andere Bestimmungen anzuwenden sind;
  - 11.1.7 wenn sich der Zeichenhalter den routinemäßigen Kontrollen gemäß Punkt 8 entzieht oder diese wissenschaftlich verzögert;
  - 11.1.8 wenn der Zeichenhalter die vorgeschriebenen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet;
  - 11.1.9 wenn der Zeichenhalter schriftlich darauf verzichtet (der Verzicht ist frühestens ein Jahr nach Erteilung der Zeichenberechtigung möglich. Bereits erlegte Gebühren werden nicht rückerstattet);
  - 11.1.10 wenn der ÖVE aufgelöst wird bzw. wenn die Befugnis des ÖVE zur Erteilung von Zeichenberechtigungen zurückgezogen wird;
  - 11.1.11 wenn die Zeichen im Markenregister geändert oder gelöscht werden;
  - 11.1.12 wenn das Unternehmen des Zeichenhalters aufgelöst oder liquidiert wird oder über das Unternehmen des Inhabers des Prüfzeichens ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens nur mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.
- 11.2 Der ÖVE verständigt den Zeichenhalter schriftlich vom Erlöschen einer Zeichenberechtigung.

## 12 Allgemeines

- 12.1 Der ÖVE haftet nicht für Nachteile, die dem Zeichenwerber/-halter aus der Nichterteilung, Kündigung oder dem Erlöschen von Zertifikaten/Urkunden oder Zeichenberechtigungen erwachsen.
- 12.2 Der Zeichenwerber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die vorgenannten Bedingungen genau einzuhalten, die Bestrebungen des ÖVE zu fördern und ihm zur Kenntnis kommende Mißstände, Mißbräuche usw. dem ÖVE mitzuteilen.
- 12.3 Während der Dauer der Gültigkeit einer Zeichenberechtigung für elektrische Betriebsmittel muß der Zeichenhalter oder die Prüfanstalt ein vom ÖVE oder von der Prüfanstalt im Auftrag des ÖVE plombiertes Muster aufbewahren. Von der Aufbewahrung und Plombierung des Prüfmusters kann abgesehen werden sofern die Identifizierbarkeit durch eine ausreichende technische Dokumentation gewährleistet ist. Diese technische Dokumentation muß alle sicherheitsrelevanten Aspekte enthalten und kann auf Wunsch im Zuge der Prüfungen durch die Prüfanstalt, auf Kosten des Zeichenhalters, erstellt werden. Die Unterlagen sind vom Zeichenhalter oder der Prüfanstalt aufzubewahren. Plombierte Muster bzw. technische Dokumentationen sind auf Verlangen dem ÖVE und/oder dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorzuweisen bzw. vorübergehend zu überlassen.

## 13 Vertraulichkeit

Der ÖVE behandelt alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Überwachung anfallenden Informationen auf allen hierarchischen Ebenen des ÖVE vertraulich. Der ÖVE führt ein Register der zertifizierten Produkte welches der Öffentlichkeit über die ÖVE-, ETICS- oder IEC-EE-Website zur Verfügung steht.